

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0118333

Entscheidungsdatum

04.12.2003

Geschäftszahl

15Os148/03; 15Os144/03; 13Os4/07y; 13Os5/08x; 13Os5/11a; 15Os54/17f

Norm

StGB §9; StGB §21 Abs1

Rechtssatz

Irrt der aufgrund seiner Abartigkeit zurechnungsunfähige Täter zustandsbedingt über das Unrecht (§ 9), begeht er eine mit Strafe bedrohte Tat und kann nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht werden. Fehlt dem Täter aufgrund seiner Abartigkeit hingegen der Vorsatz, hat er keine mit Strafe bedrohte (Vorsatz)tat begangen.

Entscheidungstexte

TE OGH 2003-12-04 15 Os 148/03

TE OGH 2003-12-04 15 Os 144/03

nur: Irrt der aufgrund seiner Abartigkeit zurechnungsunfähige Täter zustandsbedingt über das Unrecht (§ 9), begeht er eine mit Strafe bedrohte Tat und kann nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht werden. (T1)

TE OGH 2007-03-07 13 Os 4/07y

Auch; nur: Fehlt dem Täter aufgrund seiner Abartigkeit hingegen der Vorsatz, hat er keine mit Strafe bedrohte (Vorsatz)tat begangen. (T2)

TE OGH 2008-04-24 13 Os 5/08x

Vgl auch; Beisatz: Ein Tatbildirrtum, welcher auf der die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden geistigen oder seelischen Abnormität höheren Grades beruht, ist beachtlich. (T3); Beisatz: Wer meint, durch sein Verhalten den objektiv gegebenen Fürsorgepflichten nachzukommen, weil er gerade sein Vorgehen zur Gewährleistung der Fürsorge für geboten hält, befindet sich in einem Irrtum über den Inhalt seiner Fürsorgepflicht und will diese durch sein- objektiv- pflichtwidriges Tun gerade nicht vernachlässigen. Unterliegt der Betroffene solcherart einem Wertungsirrtum in Betreff dieses normativen Tatbestandsmerkmals kommt eine auf Vernachlässigen (§ 92 Abs 2 StGB) gegründete Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB nicht in Betracht (§ 7 Abs 1 StGB). (T4)

TE OGH 2011-02-17 13 Os 5/11a

Auch

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2





TE OGH 2017-06-28 15 Os 54/17f Auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118333

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2